



Störk-Tronic, Störk GmbH & Co. KG

Verhaltenskodex Lieferanten

(Code of Conduct for Suppliers)

Stand: 18.07.2024, Version 1.1

Inhalt

1	Einhaltung der Gesetze	4
2	Soziale Verantwortung	5
2.1	Verbot von Zwangsarbeit.....	5
2.2	Verbot von Kinderarbeit.....	5
2.3	Nicht-Diskriminierung von und Respekt für Mitarbeiter	5
2.4	Arbeitszeit, Entgelt & Zusatzleistungen für Mitarbeiter	6
2.5	Gesundheit & Sicherheit von Mitarbeitern	6
2.6	Beschwerdemechanismus.....	6
3	Ökologische Verantwortung	7
4	Ethisches Geschäftsverhalten.....	8
4.1	Anti-Korruption und Bestechung	8
4.2	Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und geistige Eigentumsrechte	8
4.3	Produktsicherheit.....	8
4.4	Buchführung, wahrheitsgemäße Berichterstattung und finanzielle Integrität.....	8
4.5	Interessenskonflikte	9
4.6	Terrorismusfinanzierung.....	9
4.7	Geistiges Eigentum	9
4.8	Vertraulichkeit/Datenschutz.....	9
4.9	Exportkontrolle und Zoll.....	9
5	Lieferkette	10

**Störk-Tronic, Störk GmbH & Co. KG,
Untere Waldplätze 6,
70569 Stuttgart**

bekannt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Um den Erhalt unserer Werte auch in Zukunft sicherzustellen, haben wir vier Hauptfelder definiert, welche hierfür maßgeblich sind: der Service, die Qualität, die Unabhängigkeit unseres Unternehmens sowie die soziale und ökologische Verantwortung.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Der Lieferant und/oder Geschäftspartner erklärt hiermit:

1 Einhaltung der Gesetze

Die Gesetze und Rechtsvorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten.

2 Soziale Verantwortung

Sicherzustellen, dass alle international proklamierten Menschenrechte eingehalten werden, indem die Verursachung von und Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermieden wird. Erhöhte Aufmerksamkeit ist hierbei auf die Einhaltung der Menschenrechte von besonders verletzlichen Rechteinhabern oder Gruppen von Rechteinhabern, wie etwa von Frauen, Kindern, Gastarbeitern oder von (indigenen) Gemeinschaften zu richten.

2.1 Verbot von Zwangsarbeit

- Sklaverei, Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit oder Menschenhandel weder zu nutzen noch dazu beizutragen.
- Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen.
- Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

2.2 Verbot von Kinderarbeit

- In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden.
- Sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen 138 zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.
- Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen.
- Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.
- Keine Arbeiter für riskante Arbeit einzustellen, die nach der ILO Konvention 182 nicht ein Mindestalter von 18 Jahren vorweisen können.

2.3 Nicht-Diskriminierung von und Respekt für Mitarbeiter

- Die Diskriminierung Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.
- Die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Schwangerschaft, politischen Zugehörigkeit, ethnischer oder sozialer Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Identität und Orientierung, Behinderung, Gesundheitsstatus, religiösen und politischen Überzeugungen, Weltanschauungen sowie ihres Geschlechts oder Alters zu fördern.
- Keine unangemessene Behandlung von Arbeitskräften zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung einschließlich von Gesten, Sprache und körperlichem Kontakt, die sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend sind.
- Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.
- Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

- Die Arbeitnehmervertreter von Zusammenschlüssen der Arbeitnehmer sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.
- Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

2.4 Arbeitszeit, Entgelt & Zusatzleistungen für Mitarbeiter

- Das Recht der Beschäftigten anzuerkennen, Gewerkschaften zu gründen und bestehenden Gewerkschaften beizutreten und sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen.
- Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.
- Die anwendbaren Arbeitszeitbestimmungen weltweit einzuhalten.
- Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- Im Fall von grenzüberschreitendem Personaleinsatz alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne.
- Den Arbeitnehmern alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren.
- Dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.
- Dass Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig sind.
- Die Arbeitszeiten den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.
- Überstunden nur zulässig sind, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und sich nach den nationalen gesetzlichen Vorschriften richten.

2.5 Gesundheit & Sicherheit von Mitarbeitern

- In Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und internationalen Standards in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu handeln, sowie für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen.
- Regelmäßige Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter bei den Themen Gesundheit und Arbeitssicherheit gemäß der geltenden Normen informiert und geschult sind.
- Ein angemessenes Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden, um notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu treffen.
- Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge zu ermöglichen sowie dem Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.6 Beschwerdemechanismus

- Den Mitarbeitern Zugang zu einem geschützten Verfahren zu ermöglichen, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex zu melden.

3 Ökologische Verantwortung

- In Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards in Bezug auf die Umwelt zu handeln, Umweltverschmutzung zu minimieren und Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.
- Ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden.
- Nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.
- Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.
- Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.
- Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten.
- Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.
- Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.
- Für die Konfliktminerale Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen vermieden werden.
- Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

4 Ethisches Geschäftsverhalten

4.1 Anti-Korruption und Bestechung

- Keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren und sich weder direkt noch indirekt daran zu beteiligen sowie Regierungsbeamten oder privatwirtschaftlichen Gegenparteien keine Zuwendungen anzubieten, zu gewähren oder zu versprechen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen. Dies beinhaltet auch den Verzicht auf die Gewährung und Annahme unzulässiger Beschleunigungszahlungen.
- Bei allen Geschäftsaktivitäten höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen.
- Eine Null-Toleranz-Politik beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung zu verfolgen.
- Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

4.2 Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und geistige Eigentumsrechte

- In Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen zu handeln und sich nicht an Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden, Marktabsprachen oder Angebotsabsprachen zu beteiligen sowie die Kartellgesetze anzuwenden.
- Geistige Eigentumsrechte anderer zu respektieren.

4.3 Produktsicherheit

- Die Sicherheit und Zuverlässigkeit seiner Produkte zu gewährleisten.
- Das implementierte Qualitätsmanagement als integralen Bestandteil aller Unternehmenstätigkeiten zu anzuwenden.
- Alle gesetzlichen Anforderungen an Qualität und Sicherheit zu erfüllen oder zu übertreffen.

4.4 Buchführung, wahrheitsgemäße Berichterstattung und finanzielle Integrität

- Bücher, Aufzeichnungen, Konten und Finanzberichte in angemessener Ausführlichkeit zu führen und Transaktionen wahrheitsgetreu und korrekt wiederzugeben.
- Alle Formen der Geldwäsche zu verurteilen.
- Geschäfte ausschließlich mit Partnern zu tätigen, die an rechtmäßigen Geschäftstätigkeiten beteiligt sind und deren Mittel aus rechtmäßigen Quellen stammen.
- Die Verpflichtung zur gerechten Besteuerung und zur Vermeidung aller Steuerhinterziehungspraktiken, einschließlich der Nichtausstellung von Quittungen oder der Abrechnung gefälschter Spesenrechnungen.
- Die Einhaltung und Sicherstellung von Buchführungsverfahren, die ordnungsgemäße Aufzeichnung und Dokumentation aller Geschäftsvorgänge sowie Vollständigkeit, Ehrlichkeit, Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Verständlichkeit aller Angaben in Finanzberichten durch alle Mitarbeiter. Alle Mitarbeiter dürfen eine Prüfung nicht unangemessen beeinflussen, manipulieren oder irreführen.

4.5 Interessenskonflikte

- Intern und gegenüber Störk-Tronic alle Interessenskonflikte zu vermeiden und/oder offenzulegen, die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten und bereits den Anschein solcher Interessenkonflikte zu vermeiden.

4.6 Terrorismusfinanzierung

- Terrorismusfinanzierung weder direkt noch indirekt zu fördern.

4.7 Geistiges Eigentum

- Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren.
- Technologie- und Know-how-Transfer so umzusetzen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.
- Den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer in Bezug auf den Schutz privater Informationen gerecht zu werden.
- Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

4.8 Vertraulichkeit/Datenschutz

- Personenbezogene Daten vertraulich und verantwortungsbewusst zu verarbeiten, die Privatsphäre aller zu respektieren und sicherzustellen, dass personenbezogene Daten effektiv geschützt und nur für legitime Zwecke verwendet werden.
- Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

4.9 Exportkontrolle und Zoll

- Die anwendbaren Exportkontroll- und Zollbestimmungen einzuhalten.

5 Lieferkette

- Angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um zu erreichen, dass seine Lieferanten die Grundprinzipien dieses Code of Conduct einhalten.
- Die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.
- Dass Risiken innerhalb der Lieferkette identifiziert sowie angemessene Maßnahmen ergriffen werden.
- Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird Störk-Tronic zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert.
- Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten.
- Sein Einverständnis darüber zu geben, dass der Auftraggeber solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt.
- Einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen zu können, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.
- Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex, dass der Lieferant dies seinem Zulieferer innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich mitteilt und ihm eine angemessene Nachfrist setzt, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen.
Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit Störk-Tronic ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar ist und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, so kann der Auftraggeber die Geschäftsbeziehung beenden und alle Verträge nach Ablauf der gesetzten Frist kündigen, wenn er dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat.
Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Datum, Unterschrift Lieferant